

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 12 (1913)

Artikel: Betrachtungen zur Annahme des Gotthardvertrags
Autor: Steiger, J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-749551>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Bei nächster Gelegenheit werdet ihr Schweizer Farbe bekennen müssen,“ sagte mir neulich ein hervorragender Ausländer, der mit vielen Schweizern zusammenkommt. Farbe bekennen? Unsere Farben sind rot und weiß; noch haben wir nicht den Wunsch, ihnen schwarz oder blau zuzusetzen.

ZÜRICH

HANS SCHULER

□□□

BETRACHTUNGEN ZUR ANNAHME DES GOTTHARDVERTRAGS

1. DIE ALTE UND DIE NEUE VOLKSBEWEGUNG

Es ist das beste Zeugnis dafür, wie die Volksbewegung gegen den Gotthardvertrag vor der Entscheidung nicht erlahmte, dass die 117 102 Unterschriften, die wir hier am 1. Oktober letzten Jahres meldeten (Seite 12, Band XI), bis zum 27. März 1913 auf 130 163 anwuchsen, dass in Lausanne und Genf Volksversammlungen abgehalten wurden, die von zehn- bis fünfzehntausend Bürgern besucht waren, und dass an der „Landsgemeinde“ in Bern vom Ostermontag nicht weniger als zwölftausend Mann teilnahmen. Viele Vertragsgegner hatten gefürchtet, die Versammlung könnte unwürdig verlaufen und so dem guten Zweck der Bewegung eher schaden; doch waren alle Beteiligten in ihrem Urteil über den starken Eindruck, wie ihn gewaltiges Volksempfinden in einer ernsten nationalen Sache erzeugen kann, einig. Gegenüber andern Behauptungen sei hier festgestellt, dass höchstens drei- bis viertausend Welschschweizer an der Versammlung teilnahmen; von den sechs- bis achttausend Deutschschweizern war naturgemäß die Mehrheit Berner; es war also dort etwa das gleiche Verhältnis wie auf den Unterschriftenbogen, das heißt von den rund 130 000 Unterschriften gehören rund 45 000 mit Tessin der welschen Schweiz an, der Rest von zirka 85 000 der deutschen Schweiz und den Schweizern im Ausland. — Nach der Annahme des Vertrags fanden in Lausanne und in Genf gewaltige und würdige Protestversammlungen statt.

Nachdem eine so mächtige Volksbewegung von der Bundesversammlung abgewiesen worden ist, versteht es sich von selbst, dass man sich nicht mit der Tatsache abfinden mag, sondern sich allgemein fragt, *was geschehen soll, damit solche Dinge nicht wieder vorkommen*, damit nicht nochmals solche uns und unsere Nachkommenschaft belastenden Schicksalsfragen entschieden werden, ohne dass der eigentliche Souverän etwas dazu zu sagen hat.

Diese Stimmung wurde noch durch die Erfahrungen verstärkt, die man bei der Beratung des Vertrags in den eidgenössischen Räten machte. Im Nationalrat wurde der Vertrag mit 108 gegen 77, im Ständerat mit 33 gegen 9 Stimmen angenommen; nur zwei Mitglieder in jedem Kollegium waren abwesend. Lehrreich ist die Ausscheidung sowohl nach Parteien als nach Kantonen. Nach Kantonen stimmten:

	Nationalrat		Ständerat		Nationalrat		Ständerat		
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
Zürich	17	7	1	1	Schaffhausen	1	1	2	—
Bern	20	12	2	—	Appenzell A.-Rh.	2	1	1	—
Luzern	8	—	2	—	Appenzell I.-Rh.	—	1	1	—
Uri	1	—	2	—	St. Gallen	7	7	1	1
Schwyz	3	—	2	—	Graubünden	3	3	1	1
Obwalden	1	—	1	—	Aargau	10	2	2	—
Nidwalden	1	—	1	—	Thurgau	5	2	2	—
Glarus	—	2	2	—	Tessin	8	—	2	—
Zug	—	2	2	—	Waadt	1	15	1	1
Freiburg	4	3	2	—	Wallis	1	5	1	1
Solothurn	4	2	2	—	Neuenburg	—	6	—	2
Basel-Stadt	4	3	1	—	Genf	2	6	—	2
Basel-Land	4	—	1	—	Total	108	77	33	9

Daraus geht hervor, dass bei der Abstimmung die *nationalen* Gesichtspunkte die geringere Rolle spielten und dass vorwiegend Rücksichten für eine Partei oder für eine Region vorherrschten. Es ist doch eigenständlich, dass alle Gotthardkantone in beiden Räten (mit Ausnahme der drei Sozialdemokraten von Baselstadt, die wie ihre Partei gestimmt haben) lauter bejahende Stimmen aufweisen. Es ist ferner merkwürdig, dass alle Mitglieder der sozialdemokratischen Partei und mit einer Ausnahme auch der demokratischen Partei (Zimmermann) gegen den Vertrag stimmten, während die freisinnig-demokratische Fraktion der deutschen Schweiz mit vier Ausnahmen (Frey, Usteri, Michel und Vital) für den Vertrag eintrat und sich wie eine Leibgarde um den Bundes-

rat scharte. Die Rechte war weniger wegen ihrer Stellung zum Bundesrat als aus regionalen Gründen gespalten. In beiden Räten stimmten 29 Mitglieder dafür und 23 dagegen; die welschen Mitglieder des Zentrums stimmten mit den beiden Bernern gegen, die deutschen Mitglieder für den Vertrag.

Es ist zum mindesten sonderbar, dass alle der Gotthardzone angehörenden und an der Debatte teilnehmenden Mitglieder des National- und Ständerates aller Parteien von Basel bis Chiasso beteuerten, nur aus *nationalen* Rücksichten *für* den Vertrag zu stimmen, während alle Redner der welschen Schweiz mit Ausnahme der Herren Charbonet und Thélin nicht weniger überzeugt ihre rein nationalen Motive *gegen* den Vertrag in den Vordergrund stellten. Dass regionale Erwägungen mittelbar für und gegen den Vertrag mitspielten, unterliegt keinem Zweifel, und zwar ohne dass man ein Recht hat, dem Einzelnen Verletzung nationaler Interessen vorzuwerfen. Die Gründe, die für Annahme oder Ablehnung des Vertrages sprachen, waren in der Tat so stark, dass es menschlich und natürlich ist, wenn man denjenigen Gründen am liebsten Gehör schenkte, die einem noch aus andern Erwägungen am nächsten lagen. Und wenn man, wie die Gotthardkantone, erst noch den einstimmigen Beschluss des Bundesrates und die einstimmige Billigung der Generaldirektion vor sich hat, die einen jeden beschworen, *für* den Vertrag einzustehen, so ist es mindestens entschuldbar, wenn viele für regionale Interessen nicht ganz taub blieben. Dabei soll zugestanden werden, dass mancher mit Nein gestimmt hätte, hätte er nicht wenigstens bei der Frage der Kontrolle eine Einmischung des Auslandes befürchtet. Darüber konnte man in guten Treuen optimistisch und pessimistisch denken; alle andern Fragen, die Meistbegünstigung, die Herabsetzung der Bergtaxen, spielten daneben eine geringere Rolle.

Trotz alledem machte das einstimmige Eintreten der Zentralschweiz gegen den Vertrag einen bemühenden Eindruck. Man war sonst bei ihr an ein besonders starkes Empfinden für Fragen der Unabhängigkeit und der Selbständigkeit der Schweiz gewohnt; man denke an die Reden der verstorbenen Segesser, Wirz, Schumacher und anderer. Es gibt keine Urschweiz mehr! Das war ein bitteres Wort, das man oft hören musste.

Eine gewisse Erklärung hiezu gab die Antwort von Regierungsrat Walther auf den Vortrag von Nationalrat Gobat in Luzern; er führte aus, Luzern verdanke der Gotthardlinie seinen Aufschwung und man dürfe zu nichts stimmen, was die Gotthardinteressen gefährden könnte. Man scheint also die falsche Parole ausgegeben zu haben, es gehe gegen den Gotthard!

Die Berner waren in einer ganz eigenen Lage. Ihre gut schweizerische Gesinnung bewiesen sie ja zum Beispiel beim Bau der Gotthardbahn zur Genüge. Aber jetzt, wo sie vor dem Rückkauf eines Hundertmillionenwerkes stehen, kann man die Vorsicht der dem Unternehmen Nahestehenden wenigstens menschlich begreifen. Diese Herren mussten sich weiter sagen, dass der Lötschberg, zu dessen Erstellung der Kanton Bern nach der Baubewilligung für den Simplon das volle Recht hatte, die deutsche Regierung geradezu darauf stieß, die Hand auf den Gotthard zu legen, und ein nicht unberechtigtes Taktgefühl, das wir nicht näher beschreiben wollen, stimmte sie zurückhaltend, gegen den ausdrücklichen Willen von Bundesrat und Generaldirektion Stellung zu nehmen.

Was die welsche Schweiz betrifft, so ist es eine große Unbilligkeit, ihr anzudichten, sie habe aus Rücksicht für Simplon oder Lötschberg eine vertragsfeindliche Haltung eingenommen. Ihre regionalen Bedenken waren höherer Art: sie befürchtete vom Vertrag eine zunehmende Germanisierung der Schweiz in verkehrspolitischen Fragen und dies nicht mit Unrecht. Dass diese Furcht sie ganz anders bedrücken musste und heute noch bedrückt, liegt auf der Hand.

Die Behandlung einer Schicksalsfrage für die ganze Schweiz, wie sie der Gotthardvertrag darstellt, nach großenteils regionalen Gesichtspunkten erweckt Bedenken für die Behandlung ähnlicher Verträge für die Zukunft. Man sagt nicht ohne Recht, es sei ein Hohn auf unsere demokratische Verfassung, wenn unkündbare, die Nachkommenschaft belastende Verträge durch bloßen Beschluss der großenteils von regionalen Gesichtspunkten geleiteten Bundesversammlung abgeschlossen werden können, ohne dass das Volk ein Wort mitreden kann. Das einzige Recht, das es besitzt, das *Petitionsrecht*, ist im Grunde des Souveräns, der das Volk nun einmal ist, unwürdig und soll das Volk nicht ein zweites Mal in

eine beschämende Lage bringen. *Diese* Erwägung und nicht ein übel angebrachtes Rachegefühl war der eigentliche Beweggrund zu einem Initiativbegehr, wonach gewisse Staatsverträge dem fakultativen Referendum unterstellt werden sollen.

Daneben hat allerdings noch das Moment mitgespielt, dass in der welschen Schweiz über die Annahme des Vertrags eine derartige Aufregung geherrscht hat, dass man abgesehen von den erwähnten Gesichtspunkten fast wünschen musste, durch irgend einen Blitzableiter die gefährliche Verstimmung abzulenken. Das ist wohl mit ein Grund, warum das waadtländische Aktionskomitee gegen den Gotthardvertrag auf *sofortige* Einleitung der Staatsvertragsinitiative drang, bevor nur das schweizerische Komitee Zeit fand, die Sache zu besprechen.

Aus der Erwägung heraus, dass man auch den Schein meiden müsse, als ob es sich bei der Staatsvertragsinitiative um einen bloßen Ausdruck des Ärgers handle, ist der Antrag auf sofortige Auflösung des großen Aktionskomitees durchgedrungen. Neue Leute sollen die Bewegung leiten, auch solche, die für den Vertrag eingenommen waren, aber aus Billigkeitsgefühl für die gewünschte Erweiterung der Volksrechte einzutreten gewillt sind.

Der Beschluss des nunmehr aufgelösten großen Aktionskomitees, dass die vom waadtländischen Komitee eingeleitete Initiative unterstützt werden müsse, ergab sich von selbst, nachdem schon letzten Herbst zwei Großenteils aus Mitgliedern des Aktionskomitees bestehende Versammlungen in Lausanne und Zürich zu Handen des großen Komitees eine ähnliche Initiative für den Fall der Annahme des Vertrages angeregt hatten. Seit letztem Herbst zeigte sich oft eine starke Strömung, unter Umständen sofort, vor der Beratung der Vorlage durch die Räte, loszuschlagen. Man verzichtete darauf hauptsächlich auf den Rat vertragsgegnerischer Parlamentarier hin, deren freie Stellung im Rat man nicht beeinträchtigen wollte. Es handelt sich also nicht um eine überstürzte Aktion, sondern um eine Bewegung, deren Zustandekommen schon seit Monaten als eine gegebene Sache galt.

* * *

Man hat nun die Frage aufgeworfen, was das Volk denn von Staatsverträgen verstehe? und ob das Volk bei Abstimmungen

sich denn nicht auch vielfach nach materiellen und regionalen Gesichtspunkten richte? Das ist zum Teil richtig, aber dann hat wenigstens das *Volk selbst* über sein Schicksal befunden und trägt nicht bloß die Konsequenz der „Realpolitik“ einzelner Mitglieder der obersten gesetzgebenden Behörden. Im übrigen ist die Bilanz, die man über das Resultat der Referendums-Abstimmungen ziehen kann, gewiss nicht schlecht, und durch die ganze Bewegung gegen den Gotthardvertrag ist dem Schweizervolk für den gesunden Sinn und politischen Takt auch bei Staatsvertragsfragen ein glänzendes Zeugnis ausgestellt worden.

Wenn man Bedenken gegen berechtigte Volksrechte hat, so soll man diese überhaupt abschaffen. Da sie aber einmal da sind, so ist die logische Konsequenz der ganzen Stellung des Volkes als Spitze des Staatshaushaltes die Unterstellung *gewisser* Staatsverträge unter den Volkswillen. Wir sagen gewisser Verträge. Es versteht sich von selbst, dass eine Form gesucht werden musste, die den Abschluss von Zolltarif-, Meistbegünstigungs-, Niederlassungs- und andern Verträgen, die zum laufenden Bundeshaushalt gehören, nicht erschwert oder in Frage stellt.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit doch an die Bemerkungen erinnern, die Bundesrat Forrer noch als Nationalrat im Bericht an die Bundesversammlung über die Genehmigung der Berner Konvention zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 gemacht hat:

Indem so der völkerrechtliche Vertrag in das materielle Privat- und Strafrecht des einzelnen Staats eingreift, ergibt sich staatsrechtlich der Satz, dass im einzelnen Staat die Übereinkunft nur auf dem Weg genehmigt werden kann, auf dem ein gildiges Gesetz zustande kommt. Wendet man diesen Satz auf die Schweiz an, so sollte folgerichtig die Genehmigung auf dem Wege des Erlasses eines Gesetzes ausgesprochen werden. Die Bundesverfassung hat aber dieses Verhältnis anders geordnet und überlässt in Artikel 85, Absatz 5, solche Genehmigungsbeschlüsse dem souveränen Entscheid der Bundesversammlung, während einem Gesetz die sogenannte Referendumsklausel beigefügt werden muss (Artikel 89 der Bundesverfassung). Es liegt auf der Hand, dass diese Ungleichheit oft Unzukämmlichkeiten im Gefolge hat, weil auf diese Weise der Schweizer Aktivbürgerschaft die Teilnahme an der Gesetzgebung versagt wird, sobald es beliebt, die betreffende Materie international zu ordnen.

Jedenfalls folgt aus dem Gesagten die eine Regel für das Verhalten der Eidgenössischen Räte: Es soll nicht auf dem außergewöhnlichen Wege des völkerrechtlichen Vertrages wichtiges neues internes Recht

geschaffen und nicht das auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung zustande gekommene eidgenössische Recht durch einen völkerrechtlichen Vertrag erheblich geändert werden.

Das bernische Patriziat dachte entschieden demokratischer als unsere führenden Politiker, als die Regierung beim Abschluss eines wichtigen Vertrags mit dem Herzog von Savoyen im ganzen Land herum fragen ließ, wie man dächte, und die Volksmeinung feststellen ließ. Die ideale Hoffnung, die bedeutsame Gotthardvertragsdebatte in den Eidgenössischen Räten habe auf die Dauer regenerierend gewirkt und man werde beim Abschluss gleich bedeutsamer Staatsverträge vorsichtiger vorgehen, ist höchst trügerisch. Auch da werden sich alle, welche die tatsächlichen Verhältnisse aus eigener Erfahrung kennen, auf den Standpunkt der „Realpolitik“ stellen.

Die Frage der Unterstellung von Staatsverträgen unter das Referendum ist keineswegs neu. Bei der Beratung über die Revision der Bundesverfassung im Nationalrat hat schon Segesser den Antrag gestellt, Artikel 89 sei so zu fassen: „Bundesgesetze und Staatsverträge mit dem Auslande unterliegen der Abstimmung des Volkes.“ Am 27. Januar 1872 wurde sein Antrag aber mit 67 gegen 31 Stimmen verworfen, also immerhin mit erheblicher Minderheit.

Abgelehnt wurde auch die Erheblichkeitserklärung der Motion Fonjallaz-Decurtins vom 3. Juni 1896, dass die Handelsverträge dem Volke zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet werden sollen, sobald 30 000 Schweizerbürger oder acht Kantone ein dahingehendes Begehrten stellen. Die Abweisung im Nationalrat mit 82 Nein gegen 6 Ja war vollkommen berechtigt. Niemals kann es sich darum handeln, die Freiheit der Eidgenössischen Räte beim Abschluss der genannten Verträge einzuschränken. Anders verhält es sich mit eigentlichen die Nachkommenschaft belastenden *Schicksalsverträgen*, wie Simplon- und Gotthardvertrag, die *unkündbar* abgeschlossen wurden.

Das waadtländische Komitee gegen den Gotthardvertrag war bestrebt, dieser Forderung so weit als möglich nachzuleben. Es hat für die Initiative folgenden Text festgelegt:

Art. 89, alinéa 3: Les traités internationaux conclus pour une durée indéterminée ou pour plus de quinze ans sont soumis également à l'adoption ou au rejet du peuple, si la demande en est faite par 30 000 citoyens actifs ou par 8 cantons.

Der dem französischen angepasste deutsche Text lautet:

Staatsverträge mit dem Ausland, welche unbefristet oder für eine Dauer von mehr als 15 Jahren abgeschlossen sind, sollen ebenfalls dem Volk zur Annahme oder zur Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30 000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von 8 Kantonen verlangt wird.

Es war dies, soweit bekannt, bis zu einem gewissen Grad ein Kompromiss zwischen solchen, die engere Grenzen ziehen, und andern, die weniger weit gehen wollten. Dass der Text der Erneuerung wenigstens den *jetzt* in Kraft befindlichen Handels- und Meistbegünstigungsverträgen nicht entgegensteht, geht aus einer amtlichen Tabelle des Bundesrates hervor.

In dieser nachstehenden Tabelle des bundesrätlichen Geschäftsberichts sind alle am 1. März 1913 in Kraft stehenden, ganz oder teilweise den Handel betreffenden Verträge und Abkommen aufgeführt. Die mit * bezeichneten Verträge sind sogenannte Meistbegünstigungsverträge und enthalten keine Tarifvereinbarungen.

Staaten	Inkraftsetzung Jahr	Dauer
Belgien *	1899	—
Bulgarien* Notenaustausch vom 12./17. Februar 1906.		
Chile *	1899	—
Kongostaat *	1890	—
Dänemark *	1875	—
Deutsches Reich:		
Handelsvertrag	1892 }	
Zusatzvertrag	1906 }	31. XII. 1917
Exclave Büsingen	1896	—
Ecuador *	1889	—
Frankreich:		
Handelsvertrag	1906	—
Grenznachbarliche Ver- hältnisse	1882	—
— Zusatzartikel	1895	—
Genf und Zone	1883	—
Grenz-Weidgang	1912	—
Tunis *	1897	Unbestimmt
Griechenland*	1887	—
Großbritanien*	1856	—
Handelsmuster	1907	Unbestimmt
Italien	1905 u. 1906	31. VII. 1917
— Pharm. Produkte . . .	1907	Unbestimmt
Japan *	1911	16. VII. 1923
Kolumbien*	1909	—
Montenegro*	1911	—

Staate	Inkraftsetzung Jahr	Dauer
Niederlande*	1878	—
Norwegen* Notenaustausch vom 5./22. Mai 1906.		
Österreich-Ungarn	1906	31. XII. 1917 ¹⁾
Persien*	1874	—
Portugal*	1907	—
Rumänien*	1893 }	31. XII. 1917 ²⁾
Russland*	1905 }	
Salvador	1873	—
Serbien	1855	—
Spanien	1907	31. XII. 1917
Türkei* Notenaustausch vom 22. III. 1890.	1906	31. XII. 1917
Handelsmuster	1912	Unbestimmt
Vereinigte Staaten ³⁾	1855	—

Wo nichts angegeben ist, dauert der Vertrag noch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach erfolgter Kündigung.

¹⁾ Der Vertrag kann mit Rücksicht auf das zollpolitische Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn schon auf 31. XII. 1915 gekündigt werden.

²⁾ Durch das Zusatzabkommen vom 29. XII. 1904 ist die 1893er Übereinkunft bis Ende 1917 verlängert worden.

³⁾ Die Artikel 8 bis 12 (Meistbegünstigung) sind von der Regierung der Vereinigten Staaten gekündigt worden und am 24. März 1900 erloschen. Provisorisch besteht gegenseitige autonome Meistbegünstigung.

Die Zolltarifverträge (Handelsverträge) werden gewöhnlich auf 10 bis 13 Jahre abgeschlossen, die bloßen Meistbegünstigungsverträge in der Regel auf unbestimmte Zeit, aber mit Kündigungs-klausel. Die bestehenden Verträge fallen somit bei der Erneuerung unter den selben Bedingungen nicht unter die Wirkung der Initiative, ebensowenig die Niederlassungsverträge.

Nach Ansicht der Initianten ist nicht einzusehen, warum eine solche Initiative das Land in irgend welche Aufregung versetzen soll. Es handelt sich um die Ausfüllung einer entschiedenen Lücke in der Verfassung, die erst durch die Gotthardbewegung und durch die Notwendigkeit der des Souveräns wenig würdigen Petitionsform ganz klar geworden ist. Jedenfalls ist sie allen denen sehr deutlich geworden, die gegen den Vertrag gefochten und die eine gewisse Scham empfunden haben, dass das Volk in der wichtigsten Frage nur auf diese demütigende und untaugliche Weise sein Selbstbestimmungsrecht wahren kann.

Ob der vorgeschlagene Text allen Verhältnissen so weit als möglich angepasst ist, darüber werden die Meinungen ausein-

andere gehen, auch in Kreisen, die der Initiative grundsätzlich sympathisch gegenüberstehen. Man wird sich auch nicht ablehnend verhalten, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass die Interessen des laufenden Bundeshaushaltes eine längere Frist als 15 Jahre verlangen.

Die Hauptsache ist jetzt, dass man Bundesrat und eidgenössische Räte veranlasst, sich mit einer Frage zu beschäftigen, mit der sie sich sonst *nicht* beschäftigt hätten, damit nämlich, wie die angeführte Lücke der Verfassung ausgefüllt werden kann. Es soll sich, wie gesagt, nicht um Verträge handeln, die den laufenden Betrieb der Staatsverwaltung betreffen, wie Zoll-, Handels- und Niederlassungsverträge und vielleicht noch andere. Verträge wie der Simplon- und Gotthardvertrag gehören aber *nicht* zum laufenden Betrieb; das sind *Schicksalsfragen*, über die das Volk ein Recht haben soll, mitzusprechen.

Wäre es denn ein Unglück gewesen, wenn das Schweizervolk kraft des Referendums den Gotthardvertrag verworfen hätte? Die deutschen und die italienischen Regierungsunterhändler hätten sicherlich den Bundesrat anfangs nicht so rücksichtslos behandelt, wenn sie gewusst hätten, der Vertrag könne vor das Volk gezogen werden. In der Bewegung gegen den Gotthardvertrag hat das Volk mehr politisches Empfinden gezeigt als die Mehrheit der Behörden und als der Bundesrat. Die Haltung des Volkes bei der Bewegung gegen den Gotthardvertrag ist nach Ansicht der Initianten eine Empfehlung für die Initiative und diese kann und wird, wenn richtig formuliert, eine Stütze für unser Staatswesen werden und nicht das Gegenteil.

Die Textfrage kann bei der Beratung durch die eidgenössischen Behörden endgültig erledigt werden. Man kann sich wie bei der Wasserrechtsinitiative über eine Form verständigen. Die Hauptsache ist, dass die Behörden sich nicht unnahbar zeigen und einfach vom hohen Ross herunter dem Volk die Verwerfung der Initiative beantragen. Da könnten sie leicht die Rechnung ohne den Wirt machen und die Geister, die der Gotthardvertrag rief, dürften den Behörden nochmals einen Streich spielen.

BERN

J. STEIGER

(Fortsetzung folgt.)

□□□